

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1991

Ausgegeben am 29. August 1991

174. Stück

- 469. Verordnung:** Gleichstellungsverordnung
470. Verordnung: Änderung der Studienordnung für das internationale Studienprogramm „Wirtschaftswissenschaften mit internationaler Ausrichtung“
471. Verordnung: Festsetzung von Pauschalvergütungen für verlängerte Dienstpläne im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung
472. Verordnung: Bestimmung des Trassenverlaufes der Hochleistungsstrecke Gloggnitz—Mürzzuschlag (Semmeringbasistunnel)
473. Verordnung: Bestimmung des Trassenverlaufes der ÖBB-Strecke Innsbruck—Bludenz; km 67,740—km 71,356 (Zammer Tunnel)
474. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Errichtung von Landesarbeitsämtern und Arbeitsämtern und die Festsetzung ihrer Sprengel

469. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Gleichstellung von Reifezeugnissen für die Zulassung zum Studium (Gleichstellungsverordnung)

Auf Grund des § 7 Abs. 1 lit. b letzter Satz des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes (AHStG), BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 280/1991, wird verordnet:

§ 1. Für die Zulassung zum Universitätsstudium gelten die Reifezeugnisse folgender Bewerber im Sinne des § 7 Abs. 1 lit. b AHStG jedenfalls als in Österreich ausgestellt:

1. Personen, die in Österreich auf Grund staatsvertraglicher oder gesetzlicher Bestimmungen Privilegien und Immunitäten genießen;
2. in Österreich akkreditierte und hier hauptberuflich tätige Auslandsjournalisten sowie ihre Ehegatten und Kinder;
3. Personen, die entweder selbst wenigstens durch fünf zusammenhängende Jahre unmittelbar vor der Bewerbung um Zulassung den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen in Österreich haben oder die mindestens einen gesetzlichen Unterhaltspflichtigen haben, bei dem dies der Fall ist;
4. Personen, die ein Stipendium für das angestrebte Studium entweder auf Grund staatsvertraglicher Bestimmungen oder in gleicher Höhe aus jenen Mitteln einer österreichischen Gebietskörperschaft erhalten, die gemäß den Finanzvorschriften dieser Gebietskörperschaft

ausdrücklich für Stipendien zu verwenden sind;

5. Inhaber von Reifezeugnissen österreichischer Auslandsschulen;
6. Personen, bei denen mindestens ein Elternteil die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt oder zum Zeitpunkt der Geburt des Bewerbers besessen hat;
7. Personen, die auf Grund des § 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 7. März 1968, BGBl. Nr. 126, über die Aufenthaltsberechtigung von Flüchtlingen im Sinne der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, zum Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt sind;
8. österreichische Staatsbürger.

§ 2. Für die im § 1 genannten Personengruppen und für Südtiroler (§ 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 57/1979) gelten die Beschränkungen des § 7 Abs. 3 AHStG nicht.

§ 3. Die Feststellung der Voraussetzungen erfolgt im Rahmen des Zulassungsverfahrens an den Universitäten; ein gesonderter Bescheid ist nicht erforderlich.

§ 4. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. September 1991 in Kraft.

(2) Reifezeugnisse von Bewerbern, die vor dem 1. September 1991 eine bescheidmäßige Gleichstellung auf Grund der bisher geltenden Bestimmungen erhalten haben, sind im Sinne des § 1 gleichgestellt.

Busek

470. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung, mit der die Studienordnung für das internationale Studienprogramm „Wirtschaftswissenschaften mit internationaler Ausrichtung“ geändert wird

Auf Grund des § 13 a AHStG, BGBl. Nr. 177/1966, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 280/1991 wird verordnet:

Die Studienordnung Wirtschaftswissenschaften mit internationaler Ausrichtung, BGBl. Nr. 332/1989, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Z 3 wird an die Stelle des Punktes ein Strichpunkt gesetzt. Folgende Z 4 bis 16 werden angefügt:

- „4. Centre d'Enseignement et de Recherche Appliquées au Management, Sophia Antipolis, Frankreich;
- 5. Università degli Studi di Siena, Italien;
- 6. Università degli Studi di Firenze, Italien;
- 7. Aarhus School of Business, Aarhus, Dänemark;
- 8. Management School/University of Wales, Swansea, Großbritannien;
- 9. Manchester School of Management/UMIST, Manchester, Großbritannien;
- 10. Dublin City University, Dublin, Irland;
- 11. Helsinki School of Economics and Business Administration/The Small Business Center, Mikkeli, Finnland;
- 12. University of Miami, Miami, USA;
- 13. Sup' de Co Bretagne, Brest, Frankreich;
- 14. Helsinki School of Economics and Business Administration, Helsinki, Finnland;
- 15. University of Notre Dame, Notre Dame, USA;
- 16. Universidad de Sevilla, Sevilla, Spanien.“

2. In § 7 Abs. 2 Z 5 lit. p wird an die Stelle des Punktes ein Strichpunkt gesetzt. Folgende lit. q und r werden angefügt:

- „q) Europarecht;
- r) Grundzüge des internationalen und ausländischen Privatrechts.“

3. In § 8 Abs. 2 1. Satz entfällt der letzte Halbsatz.

4. § 9 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Prüfung aus den Prüfungsfächern gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 bis 4 besteht im Rahmen des inländischen Studienteils aus einem mündlichen und schriftlichen Prüfungsteil. Die Zulassung zum mündlichen Prüfungsteil setzt die positive Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeit voraus.“

5. Dem § 9 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

„(3) Die Prüfung aus dem Prüfungsfach gemäß § 7 Abs. 2 Z 5 ist mündlich abzulegen.“

6. § 12 Abs. 1 1. Satz lautet:

„(1) Die Immatrikulation zu diesem Studium ist bis einschließlich Wintersemester 1995/96 zulässig.“

7. In § 12 Abs. 2 wird die Wortfolge „Studienjahr 1996/97“ jeweils durch die Wortfolge „Studienjahr 2000/2001“ ersetzt.

Busek

471. Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr über die Festsetzung von Pauschalvergütungen für verlängerte Dienstpläne im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung

Auf Grund des § 16 a des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der Fassung der 24. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 214/1972, wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

§ 1. (1) Die monatliche Pauschalvergütung für verlängerten Dienstplan, die den in der Verordnung der Bundesregierung vom 22. Dezember 1981, BGBl. Nr. 17/1982, angeführten Beamten gebührt, wird wie folgt festgesetzt und beträgt

- 1. für Omnibuslenker sowie für Lenker der Landkraftposten und Kraftgüterposten bei einer Verlängerung der für sie vorgesehenen Wochendienstzeit im Ausmaß von wöchentlich

1 Stunde	1,45 vH
2 Stunden	2,84 vH
3 Stunden	4,16 vH
4 Stunden	5,43 vH
5 Stunden	6,64 vH
6 Stunden	7,80 vH
7 Stunden	8,91 vH
8 Stunden	9,99 vH
9 Stunden	11,01 vH
10 Stunden	12,01 vH
11 Stunden	12,96 vH
12 Stunden	13,87 vH
13 Stunden	14,76 vH
14 Stunden	15,61 vH
15 Stunden	16,43 vH
16 Stunden	17,23 vH

des Gehaltes (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung,

- 2. für Beamte des Bahnpostdienstes und des Postbegleitungsdienstes auf Straßenpostkursen bei einer Verlängerung der für sie vorgesehenen Wochendienstzeit im Ausmaß von wöchentlich

	in der Verwendungsgruppe		
	PT 4 bis 6	PT 8	PT 9
1 Stunde	1,66	1,45	1,21 vH
2 Stunden . . .	3,24	2,84	2,36 vH
3 Stunden . . .	4,76	4,16	3,47 vH
4 Stunden . . .	6,21	5,43	4,52 vH
5 Stunden . . .	7,60	6,64	5,53 vH
6 Stunden . . .	8,93	7,80	6,50 vH

des Gehaltes (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung und

3. für Beamte des Heimaufsichtsdienstes in den von der Post- und Telegraphenverwaltung geführten Lehrlingswohnheimen 8,93 vH des Gehaltes (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung.

(2) Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1991 in Kraft. Die Verordnung des Bundesministers für Verkehr vom 27. Jänner 1975, BGBl. Nr. 101, tritt mit Ablauf des 30. September 1991 außer Kraft.

Streicher

472. Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betreffend die Bestimmung des Trassenverlaufes der Hochleistungsstrecke Gloggnitz—Mürzzuschlag (Semmeringbasistunnel)

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Hochleistungsstreckengesetzes, BGBl. Nr. 135/1989, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 576/1989 wird verordnet:

Der Trassenverlauf der Hochleistungsstrecke Gloggnitz—Mürzzuschlag wird im Bereich der Gemeinden Gloggnitz, Payerbach, Reichenau, Breitenstein, Spital am Semmering und Mürzzuschlag wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Trasse beginnt bei km 74,107.459 (östlich Bf. Gloggnitz) und endet bei km 98,928.740 (im Ostteil des Bf. Mürzzuschlag) der Strecke Gloggnitz—Mürzzuschlag.

Der Geländestreifen gemäß § 3 Abs. 2 leg. cit. für den Verlauf der neu herzustellenden Trasse, der auch das Hochleistungsstrecken-Baugebiet gemäß § 5 Abs. 1 leg. cit. darstellt, ist aus den beim Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung sowie bei den Gemeinden Gloggnitz, Payerbach, Reichenau, Breitenstein,

Spital am Semmering und Mürzzuschlag aufliegenden Planunterlagen (Plannummer EPA-21-21-A, EPA-21-18.1-A, EPA-21-18.2-B, EPA-21-18.6-A) zu ersehen. Soweit der Geländestreifen im Tunnelbereich in den Planunterlagen nicht gesondert ausgewiesen ist, beträgt dessen Breite jeweils 75 m beiderseits der dargestellten projektierten Bezugsachse.

Streicher

473. Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betreffend die Bestimmung des Trassenverlaufes der ÖBB-Strecke Innsbruck—Bludenz; km 67,740—km 71,356 (Zammer Tunnel)

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Hochleistungsstreckengesetzes, BGBl. Nr. 135/1989, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 576/1889 wird verordnet:

Der Trassenverlauf der obbezeichneten Strecke wird im Bereich der Gemeinde Zams wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Trasse beginnt bei km 67,740 und endet bei km 71,356 der ÖBB-Strecke Innsbruck—Bludenz.

Der Geländestreifen gemäß § 3 Abs. 2 leg. cit. für den Verlauf der neu herzustellenden Trasse, der auch das Hochleistungsstrecken-Baugebiet gemäß § 5 Abs. 1 leg. cit. darstellt, ist aus den beim Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, beim Amt der Tiroler Landesregierung sowie bei der Gemeinde Zams aufliegenden Planunterlagen (Plannummer P 270-73 und P 270-75) zu ersehen.

Streicher

474. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales, mit der die Verordnung über die Errichtung von Landesarbeitsämtern und Arbeitsämtern und die Festsetzung ihrer Sprengel geändert wird

Auf Grund der §§ 4 Abs. 2, 12 Abs. 2 und 40 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 31/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 408/1990 und die Kundmachung BGBl. Nr. 572/1990, wird verordnet:

Die Verordnung vom 27. August 1976, BGBl. Nr. 508, über die Errichtung von Landesarbeitsämtern und Arbeitsämtern und die Festsetzung ihrer Sprengel, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 29. August 1989, BGBl. Nr. 448, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Z 7 lautet:

„7. im Bereich des Landesarbeitsamtes Tirol:
in Imst für den politischen Bezirk Imst,
in Innsbruck für die politischen Bezirke
Innsbruck-Stadt und Innsbruck-Land,
in Kitzbühel für den politischen Bezirk
Kitzbühel,

in Kufstein für den politischen Bezirk
Kufstein,
in Landeck für den politischen Bezirk
Landeck,
in Lienz für den politischen Bezirk Lienz,
in Reutte für den politischen Bezirk Reutte,
in Schwaz für den politischen Bezirk
Schwaz;“

2. § 4 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 2 Abs. 1 Z 7 in der Fassung der
Verordnung BGBl. Nr. 474 tritt mit 1. September
1991 in Kraft.“

Hesoun

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 3000 Seiten S 1 185,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 285,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,90 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.